

Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (alt)	Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (neu)
<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Berechnung der Gebühren § 5 Vorübergehende Abwesenheit § 6 Fälligkeit § 7 Inkrafttreten</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung § 5 Berechnung der Gebühren § 6 Vorübergehende Abwesenheit § 7 Fälligkeit § 8 Inkrafttreten</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>
<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>	<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>
<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für jede Person wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe von 153,00 € pauschal erhoben. Während der Heizperiode, das ist in der Regel von 1. Oktober bis 30. April, wird eine zusätzliche Heizungsgebühr von 5,10 € pro Person und Monat pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(3) Für Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt.</p> <p>(4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>	<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 185,00 pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 65,00.</p> <p>(3) Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Abs. 1 zusätzlich Euro 7,67 für die Haushaltsenergie zu addieren.</p> <p>(4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>
	<p>§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebüh-</p>

	<p>ren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Erlangen von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.</p> <p>(2) Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.</p> <p>(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.</p>
<p>§ 4 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren sind auf volle Euro aufzurunden.</p>	<p>§ 5 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.</p>
<p>§ 5 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>	<p>§ 6 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>
<p>§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>